

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Gra-89

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien
Per eMail an: post.c14@bmwfw.gv.at

Wien, 27. Oktober 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016); Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zum einen die Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass Unternehmen nicht zu sehr belastet und das unbedingt nötige Maß nicht überschritten wird (kein „golden plating“).

Zum anderen werden Vorschläge und Anregungen aus der Praxis und aus der Studie des Wirtschafts- und Sozialbeirats Nr. 87, 2014 „Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht“ übernommen. Hiermit sollen „Defizite“, die sich im Vollzug gezeigt haben, ausgebessert werden.

Spezielle Anmerkungen:

Ad Wettbewerbsgesetz:

Ad § 10 Abs 5 Wettbewerbsgesetz:

Der Vorschlag sieht vor, im § 10 Abs 5 einen Satz einzufügen, der einen neuen Anmeldebestand schafft. Demnach sollen – zusätzlich zu § 9 Kartellgesetz (KartG) – Zusammenschlüsse (§ 7 KartG) bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) anmeldepflichtig

2/5

sein, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss Umsatzerlöse von weltweit insgesamt mehr als 300 Millionen Euro erzielten, der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 350 Millionen Euro beträgt und davon aufgrund der Marktpräsenz mindestens 5 Mio Euro auf das Inland entfallen.

Die vorgeschlagene Regelung enthält die drei genannten Voraussetzungen, wobei der vorgeschlagene § 10 Abs 5 lit c unklar erscheint. Kumulativ mit lit a und b soll der Zusammenschluss anmeldepflichtig sein, wenn „davon [Anmerkung: Offenbar von der Gegenleistung] aufgrund der Marktpräsenz mindestens 5 Mio (ausgeschrieben: Millionen) Euro auf das Inland entfallen.“

Die Erläuterungen enthalten dazu nur die Feststellung, dass sich die Marktpräsenz aus der Tätigkeit im Inland ergebe, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren. Entscheidend soll daher wohl – neben den anderen Voraussetzungen – eine Inlandsbezogenheit der Gegenleistung sein. Eine Inlandsbezogenheit der Gegenleistung selbst lässt sich jedoch eher schwierig konkretisieren. Auch die Ermittlung und Angabe etwa eines Transaktionsvolumens in Österreich könnte für die Zusammenschlussbeteiligten mit größerem Aufwand verbunden sein. In bewusster Abkehr von der Inlandsbezogenheit der Gegenleistung wählt der Entwurf zur 9. GWB-Novelle in Deutschland die Tätigkeit im Inland des zu erwerbenden Unternehmens als (kumulatives) Anknüpfungskriterium für eine Anmeldepflichtigkeit.

Es wird daher angeregt, in § 10 Abs 5 lit c des Vorschlages statt auf die Inlandsbezogenheit der Gegenleistung auf die Tätigkeit im Inland abzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte diese Änderung (jedenfalls) in § 9 KartG integriert werden.

Ad § 11b Wettbewerbsgesetz:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass die Bestimmungen über die Anwendung der Kronzeugenregelung in einem eigenem Paragraphen zusammengefasst werden. Dies trägt zu einer besseren Transparenz bei der Anwendung durch die Behörde bei.

Weiters wird begrüßt, dass gem § 11b Abs 6 eine anonyme Beschwerdemöglichkeit geschaffen wird, bei der mögliche Wettbewerbsverstöße anonym gemeldet werden können. Allerdings sollte dies nicht eine Kann-Bestimmung für die BWB sein, sondern sollte verpflichtend erfolgen.

Ad § 13a Wettbewerbsgesetz:

Gem § 13a Abs 2 darf die BWB auf Anordnung der nationalen Gerichte und nach Beendigung eines Verfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche

3/5

Bestimmungen durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise folgende Kategorien von Beweismitteln offenlegen:

- a) Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,
- b) Informationen, die sie im Laufe ihrer Ermittlungen erstellt und den Parteien übermittelt hat sowie
- c) Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.

Fraglich ist, was mit „Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden“ konkret gemeint ist. Es stellt sich die Frage, ob hiermit Schriftsätze oder Beweismittel, die von der Antragsgegnerin im Verfahren eingebracht wurden gemeint sind. Gem § 13a Abs 1 wären Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen von der BWB zu keinem Zeitpunkt offen zu legen.

Gem § 13a Abs 2 lit b darf die BWB Informationen, die sie im Laufe ihrer Ermittlungen erstellt und den Parteien übermittelt hat, offen legen. In diesem Zusammenhang ist unklar, wie diese Regelung mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist. Zudem könnte die BWB Abschriften von Unterlagen bzw Aktenvermerke über den Inhalt von Unterlagen sowie Zeugenvernehmungen anfertigen. Daher wäre der Anwendungsbereich des § 13a Abs 2 lit b dementsprechend weit gefasst und würde in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen. Im Prinzip könnte die BWB vom gesamten Akteninhalt Abschriften bzw Aktenvermerke verfassen, um eine Offenlegung zu ermöglichen.

Die Offenlegung von Beweismitteln in Schadenersatzverfahren gem § 13a wird in Zukunft von hoher praktischer Relevanz sein und sollte daher diese neu eingefügte Regelung genauer definiert werden, um die Offenlegungsverpflichtung der BWB im Sinne aller Beteiligten klar abzugrenzen.

Ad Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen:

Ad § 1 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Erweiterung des Kataloges kaufmännischen Wohlverhaltens, sieht diesen Begriff jedoch nicht abschließend geregelt.

4/5

Ausdrücklich positiv hervorgehoben werden die Erläuterungen zu §1. Diese stellen eine aktuelle Übersicht über die Aktivitäten auf EU-Ebene dar und sind für eine Weiterentwicklung von Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken äußerst vorteilhaft.

In der Judikatur wurde bisher vereinzelt auf den unverbindlichen „Wohlverhaltenskatalog der Bundeswirtschaftskammer“ aus 1977 Bezug genommen. Eine gesetzliche Definition ist bisher jedoch unterblieben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 1, um laufende Adaptierungen vornehmen zu können. Der zuständige Bundesminister hat eine Präzisierung und Ergänzung des kaufmännischen Wohlverhaltenskataloges – ähnlich des Anhangs im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) - durchzuführen.

Ad Errichtung einer Ombudsstelle

Aufgrund der europäischen Diskussionen über unfaire Handelspraktiken [zB Mitteilung der Europäischen Kommission "Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette", 15. Juli 2014, COM(2014) 472 final; Bericht der Europäischen Kommission über unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette, 29. Jänner 2016 COM(2016) 32 final; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Europäischen Aktionsplan für den Einzelhandel zum Nutzen aller Beteiligten (2013/2093(INI)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2014 zur Nahrungsmittelkrise, Betrug in der Nahrungskette und die entsprechende Kontrolle (2013/2091(INI)). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2016 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette (2015/2065(INI))] und zahlreichen schon bestehenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten ist es nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Österreich erforderlich, eine Ombudsstelle einzurichten.

Die Aufdeckung von Wettbewerbsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Marktmacht scheitert oft daran, dass die Betroffenen Angst vor Retorsionsmaßnahmen haben (zB Auslistung). Diese Angst vor Retorsionsmaßnahmen ist nur im geschäftlichen Bereich zwischen Unternehmern anzutreffen, wobei KMU besonders betroffen sind.

5/5

Hinsichtlich des „Faktors Angst“ findet sich in der Mitteilung der Europäischen Kommission, "Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette", 15. Juli 2014 COM(2014) 472 final, auf Seite 8 folgendes:

"Jede Partei, die unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt ist, kann prinzipiell im Rahmen des Zivilrechts gerichtlich gegen missbräuchliche Vertragsklauseln vorgehen. Einige Interessengruppen, und vor allem KMU, sind sich jedoch einig, dass ein Gerichtsverfahren in der Praxis oft kein geeignetes Mittel zur Abwendung unlauterer Praktiken darstellt. Zum einen sind Gerichtsverfahren im Allgemeinen kosten- und zeitaufwändig. Zum anderen – und das ist vermutlich noch wichtiger – befürchtet der schwächere Geschäftspartner in der Lebensmittelversorgungskette (zumeist ein KMU) in vielen Fällen, dass die stärkere Partei die Geschäftsbeziehungen beendet, wenn ein Verfahren angestrengt wird (der „Faktor Angst“). Dies kann die Partei, der unlautere Praktiken aufgezwungen werden, von rechtlichen Schritten abhalten, was wiederum keine wirksame Abschreckung für den Handelspartner bedeutet, der diese Praktiken anwendet."

Im Vergleich zur anonymen Beschwerdemöglichkeit bei der BWB gem § 11b Abs 6 (neu) Wettbewerbsgesetz, die hoheitlich verfolgt werden und zu einem Verfahren vor der BWB bzw vor dem Kartellgericht führen können, soll die Ombudsstelle durch die verpflichtende jährliche Veröffentlichung ihrer Tätigkeit Häufigkeit, Art und Weise der Beschwerdefälle, Branchenverteilung und Trend von Wettbewerbsverstößen aufzeigen. Dies würde sehr zur Bewusstseinsbildung bezüglich fairen Handelspraktiken beitragen.

Als Vorbild könnte die Ombudsstelle "Groceries Code Adjudicator" in Großbritannien dienen, die mit dem Groceries Code Adjudicator Act 2013 geschaffen wurde und großen Erfolg verzeichnet.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich